

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langer

Nur per E-Mail:  


---

Datum: 9. September 2022

---

Bearbeitet

---

Telefon:

---

Telefax:

---

Zeichen:

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der TH Wildau vom 16. Juli 2022

Ihre E-Mail vom 1. September 2022, fragdenstaat.de (#253424)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. September 2022. Sie baten um eine Vermittlung Ihres Anliegens gegenüber der Technischen Hochschule Wildau und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 16. Juli 2022 bei der Technischen Hochschule Wildau per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für Unterlagen im Zusammenhang mit einer Rechtsberatung, deren Existenz aus verschiedenen Stellungnahmen der Hochschule hervorgehe. Nachdem Sie Ihren Antrag auf deren Bitte hin konkretisiert haben, übersandte Ihnen die TH Wildau Ihnen am 29. August 2022 postalisch Kopien mehrerer Schreiben bzw. E-Mails unter Schwärzung der Identität der Beteiligten. Sie machte deutlich, dass es sich dabei um eine auf § 5 Absatz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) gestützte Teilablehnung handelt und Rückausnahmen vom Schutz der personenbezogenen Daten nicht zu erkennen seien. Mit diesem Anhörungsschreiben gab Ihnen die Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Teilablehnung.

In Ihrer E-Mail vom 1. September 2022 erkundigten sich nach unserer Rechtsauffassung zum Erfordernis der Schwärzung personenbezogener Daten in Bezug auf Amtsträger. Sie teilten mit, keine Notwendigkeit für die Schwärzungen erkennen zu können, da die betroffenen Personen Amtsträgerinnen oder Amtsträger seien. Die TH Wildau habe keine Gründe angegeben, aus denen besondere Umstände hervorgehen würde, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Die Rückausnahme personenbezogener Daten der Amtsträgerinnen oder Amtsträgern vom Schutzbedarf nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AIG beschränkt sich nach unserem Verständnis auf solche Personen, die in der eigenen Verwaltung beschäftigt sind. Nur hier kann die Akten führende Stelle im Rahmen der durch die Vorschrift eröffneten Abwägung und gegebenenfalls durch Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten feststellen, ob der Offenbarung schutzwürdige Belange der Amtsträgerin oder des Amtsträgers entgegenstehen. Für den Um-

gang mit den Namen und Kontaktdaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern anderer Verwaltungen gelten die übrigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AIG.

Die Schwärzungen in den von Ihnen übersandten Kopien weisen, soweit wir das erkennen können, beide Konstellationen auf, also sowohl Amtsträgerdaten anderer Verwaltungen als auch der eigenen Verwaltung. Hinsichtlich der Schwärzung dieser Daten in Bezug auf die eigene Verwaltung, also von personenbezogenen Daten Beschäftigter der TH Wildau, bedarf es einer Ablehnungsbegründung. Daten von Beschäftigten anderer Verwaltungen können nur offenbart werden, wenn die betroffenen Personen zugestimmt haben oder die Offenbarung durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist. Eine solche Rechtsvorschrift erkennen wir hier nicht. Die Bewertung, ob eine entsprechende (gegebenenfalls gebührenpflichtige) Anfrage bei den Betroffenen zwecks Einholung der Zustimmung in Ihrem Sinne wäre, überlassen wir Ihnen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen für Ihre Stellungnahme im Rahmen der laufenden Anhörung weiterhelfen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

